

HAZ  
26.6.12

# OLG-Beschluss holt Aufsichtsräte ein

## Frühere Chefkontrolleure von Nordzucker müssen sich nun doch wegen Vorwurf der Untreue verantworten

VON CAROLA BOSE-FISCHER

**Hannover.** Die juristische Auseinandersetzung um zwei frühere Aufsichtsratschefs des Nordzucker-Konzerns wird doch noch nicht zu den Akten gelegt. Die beiden ehemaligen Chefkontrolleure hatten jahrelang zu viele Sitzungsgelder kassiert. Die Braunschweiger Staatsanwaltschaft hatte deshalb 2011 Anklage wegen Untreue erhoben. Trotzdem lehnte die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Braunschweig die Eröffnung eines Hauptverfahrens ab, weil sie „keine strafbare Untreuehandlung“ erkannte. Nun hat jedoch das Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft dagegen stattgegeben – und ihre Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen. Das teilte ein OLG-Sprecher am Montag mit.

Die Staatsanwaltschaft wirft den ehemaligen Chefkontrolleuren vor, durch die falsche Abrechnung von Sitzungsgeldern dem Nordzucker-Konzern einen Schaden von rund 120 000 Euro zugefügt zu haben. So wurde laut Anklagebehörde beispielsweise auch die Teilnahme an der Grünen Woche oder an Grundsteinlegungen abgerechnet und damit gegen die damals gültige Satzung verstoßen. Das Verfahren hatte ein Aktionär mit seiner Anzeige ins Rollen gebracht. Zunächst gab

es 30 Beschuldigte, in den meisten Fällen stellte die Staatsanwaltschaft die Verfahren allerdings wegen geringen Verschuldens ein.

Im Gegensatz zum Landgericht stellte das OLG fest, dass die beiden früheren Aufsichtsratschefs eine „uneingeschränkte Vermögensbetreuungspflicht“ gegenüber Nordzucker hatten, wie der OLG-

Sprecher erklärte. Diese sei von den Angeklagten durch die nicht satzungsgemäße Abrechnung von Terminen „verletzt“ worden. Damit greife der Tatbestand der Untreue.

Das Oberlandesgericht ließ auch anders als die Vorinstanz „mildernde Umstände“ nicht gelten – etwa dass die beiden Angeklagten alle zu viel bekomme-

nen Gelder zurückgezahlt hätten, die geübte Praxis über Jahre gegangen sei und im Nachhinein diese Praxis durch eine Satzungsänderung „legalisiert“ worden sei. Allerdings könnten sich nach Angaben des OLG-Sprechers diese „Umstände“ strafmildernd auswirken oder das Hauptverfahren gegen eine Geldauflage eingestellt werden. Dann würden die ehemaligen Chefaufseher nicht als vorbestraft gelten.

Darüber wird nun erneut die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Braunschweig befinden, an die das Verfahren zurücküberwiesen wurde. Der Entscheidung müssen nach Angaben des OLG sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die beiden Angeklagten zustimmen.

Nordzucker bedauerte die Entscheidung der OLG-Richter. Konzernchef Hartwig Fuchs hatte bei den falschen Abrechnungen von einem „Systemfehler“ gesprochen. An dieser Beurteilung hält der Braunschweiger Konzern fest, wie ein Firmensprecher erklärte. Dieser „Systemfehler“ hätte in den vergangenen zehn Jahre von den Aufsichtsräten, Vorständen, beratenden Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern erkannt werden müssen, hieß es. Deshalb mache sich Nordzucker den Vorwurf der Untreue gegenüber den Aufsichtsräten „nicht zu eigen“.



Nordzucker-Chef Hartwig Fuchs bezeichnet die unrechtmäßige Abrechnungspraxis als „Systemfehler“.